

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 19. Juli 2016 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

Planfeststellungsverfahren für den Umbau und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Wunnenstein-West

Hier: Stellungnahme der Gemeinde

Bürgermeister Knödler erläuterte, dass die Verwaltung lange überlegt hat, ob eingangs nochmals die ganzen Planungen und Präsentationen des Regierungspräsidiums und des Planungsbüros i-motion gezeigt und vorgestellt werden sollen. Die eingegangenen Stellungnahmen legen aber dar, dass sich der Personenkreis, der Einwendungen vorgebracht hat, bereits im Vorfeld große Gedanken gemacht hat und eine nochmalige Vorstellung aller Varianten wohl überflüssig erscheint.

Der Vorsitzende bedankte sich bei den Vertretern des Landwirtschaftlichen Ortsvereins Ilsfeld für die konstruktiven Gespräche in dieser Sache, wie auch bei den Bewohnern im Gentach und im Süden von Ilsfeld – mit denen es auch einige Gespräche gab.

Auf diese Gespräche aufbauend und die Planungsunterlagen des Büros i-motion als Grundlage nehmend, hatte die Verwaltung eine Stellungnahme der Gemeinde vorbereitet – die zugegebenermaßen manchem etwas lang erscheint – was aber rechtlich erforderlich und begründet ist.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat bei einer Gegenstimme nachfolgende Stellungnahme, die noch am Sitzungsabend dem Regierungspräsidium Stuttgart übermittelt wurde:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ilsfeld nimmt zum Planfeststellungsverfahren für den Umbau und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Wunnenstein-West wie folgt Stellung:

- Einleitend dürfen wir unserer Verwunderung Ausdruck verleihen, dass die umfangreichen Einlassungen unsererseits, die wir Ihnen im Vorfeld des nun eröffneten Planfeststellungsverfahrens haben zukommen lassen keine Berücksichtigung bei der vorliegenden und zur Bewertung anstehenden Planung erfahren haben, nicht einmal eine ernsthafte Befassung damit ist für uns erkennbar. Daher möchten wir unseren Standpunkt als Markungskommune und als betroffener Grundstückseigentümer nochmals deutlich zum Ausdruck bringen.
- Vorab, und dies gilt für alle Varianten gleichermaßen, regen wir eine Verringerung der Stellplatzzahl für LKW um mindestens 40 Einheiten an. Die aktuell vorgesehene Stellplatzzahl ist für uns nicht begründet – dieses ist nachzuholen. Nachzuholen ist auch eine Begründung dafür, warum die aktuell vorgesehene Stellplatzzahl für die LKW Einheiten unbedingt in Ilsfeld realisiert werden müssen – eine Alternativenprüfung ist vorzulegen. Hierbei wurden auch der Rastplatz „Kälbling“ und die an der A 81 liegenden Rastanlagen bisher nicht ausreichend untersucht. Am „Kälbling“ stehen dem Straßenbaulastträger in größerem Umfang eigene Flächen zur Verfügung, die zumindest dafür sorgen können, dass ein Teil der benötigten Stellplatzkapazitäten dort „schonender“ verwirklicht werden können.
- Hinweisen möchten wir darauf, dass sich das Planungsvorhaben in einem regionalen Grünzug befindet, die sich daraus ergebenden Restriktionen dürften der Planfeststellungsbehörde hinreichend bekannt sein.

- Einbringen möchten wir die Anregung bestehende PKW – Stellplätze auf Raststättenniveau in LKW - Stellplätze umzuwidmen. Ausreichend PKW-Stellplätze könnten durch Ausnutzung der topografischen Verhältnisse vergleichsweise günstig dadurch hergestellt werden, als im südlichen Bereich der Variante 3.1 eine Aufständigung erfolgt um niveaugleich mit der Rastanlage PKW -Stellplätze herzustellen. Dieses würde eine deutliche Flächenreduzierung mit sich bringen.
- Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage – in welchem Umfang auch immer – darf sich für die Wohnbaugebiete und die Bevölkerung in Ilsfeld keine weitere Lärmbeeinträchtigung ergeben. Schon heute sind diese durch die stark frequentierten Verkehrswege in unserer Gemeinde in Ost- West Richtung (die Landesstraße) und durch die Süd – Nordrichtung (die BAB) in einem nicht mehr hinzunehmenden Ausmaß in Mitleidenschaft gezogen worden, insofern sollte die Erweiterung auch dazu dienen in den Wohngebieten lärmtechnische Verbesserungen zu erreichen und nicht nur den Status Quo zu erhalten.
- Hintergrund der „schlechten“ Bewertung der Variante 3 (und die nicht erfolgte Berücksichtigung der Var. 3.1) ist - neben einer gegenüber Variante 1 unterstellten ungünstigeren Lage zum FFH Gebiet - die verkehrliche und sicherheitstechnische Beurteilung der Variante 3 in der vorliegenden Untersuchung. Warum ein Kreisverkehr als zentrale Verteilerfunktion zwischen der Tankstelle und dem Rasthaus bei der Variante 1 funktioniert und bei der Variante 3 nicht, kann von unserer Seite nicht nachvollzogen werden, der Nachweis hierüber ist zu erbringen. Der bei Variante 3.1 dargestellte Kreisverkehr ist nicht besser als der bei Variante 1 – dieser ist aber gleichwertig.
- Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Beurteilung der Varianten ist der bestehende Strommast. Es wird unterstellt, die Verlegung führe zu hohen Kosten und somit zu einer schlechten Bewertung. Dies kann unseres Erachtens gelöst werden in dem die Anlage um ca. 10m nach Süden rückt oder einfach 2 LKW-Stellplätze entfallen –was sicherlich die Beeinträchtigung in jeder Hinsicht minimieren dürfte.
- Wir haben unsererseits ein Ingenieurbüro beauftragt eine Sensitivitätsuntersuchung (auf gleicher Basis der vorgelegten Kriterien des RP) zwischen der Variante 1 und der neuen Variante 3.1 durchzuführen. Ergebnis: Variante 1 erhält 284 Punkte; Variante 3.1 erhält 284 Punkte. Das Ergebnis ist somit gleichwertig. Aus diesem Grund bezweifeln wir stark das Ergebnis der vom RPS durchgeführten Variantenuntersuchung. Die durchgeführte Sensitivitätsanalyse stellen wir bei Bedarf gerne zur Verfügung. Bei Punktgleichheit oder einem nur geringem Punkteabstand zwischen den einzelnen Varianten möchten wir darauf drängen den Entscheidungsträgern vor Ort (Bürgerschaft, Landwirtschaft und Gemeinde) und deren Argumenten hohe Bedeutung bei der Abwägung zukommen zu lassen.
- In den Erläuterungen zu Variante 3 wird beschrieben, dass die gleichen Bedingungen wie bei Variante 2 gelten. Dies kann nicht zutreffen, da die Variante 3 um ca. 10m tiefer liegt als die Variante 2. Demzufolge müssten auch die Sicherheitsabstände zu bestehenden Hochspannungsleitungen bei der Variante 3.1 eingehalten werden, da die Anlage auf best. Höhenniveau gebaut werden soll. Dies ist auch bei der Variante 1 der Fall, wo an den Stromfreileitungen keine Veränderungen geplant sind (und somit die Sicherheitsabstände ebenfalls eingehalten sein müssen)
- Unser Erachtens nach ist das Thema Erdmassenbilanz nicht ausreichend gewichtet. Sollten die Angaben in den Planungsunterlagen zutreffend sein würde sich der Umstand ergeben, dass die Variante 1 einen Erdmassenüberschuss von 60.000 m³

(!) vorzuweisen hat, die Variante 3.1 hingegen erdmassenneutral ist. Die durch die Abfuhr des überschüssigen Materials hervorgerufenen beträchtlichen Umweltauswirkungen durch Transportfahrzeuge und Umweltaspekte an anderer Stelle (nämlich dort wo das Material eingebaut werden muss) finden sich im Übrigen in keinsten Weise in der Abwägung wieder.

- Nicht korrekt ist die Bewertung und Gegenüberstellung bezgl. der Bodenqualitäten an den jeweiligen Standorten. Das nördliche Areal hat eine deutliche bessere Bodenqualität als die südlichen Bereiche – die absoluten Bodenklassen sind beim Landwirtschaftsamt Heilbronn zu ermitteln, die Sensitivitätsprüfung ist daher auch in diesem Punkt anzupassen.
- Die vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes im Vergleich der Varianten wird von hier aus stark angezweifelt. Der Standort der Varianten 3 und 3.1 liegt eingebettet zwischen der A 81 und den angrenzenden Waldflächen und ist dort – insbesondere bei der Variante 3.1, die ja nicht aus dem bestehenden Geländeniveau „herausgehoben“ wird- nur von sehr wenigen Punkten aus überhaupt (in beeinträchtigender Weise) wahrnehmbar. Anders die Variante 1, die von der Ortslage Ilsfeld aus sehr gut zu erkennen sein wird und insofern das Landschaftsbild ungleich stärker zu beeinträchtigen in der Lage ist, als die beiden Alternativvarianten.
- Zudem wird gefordert, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht auf Ilsfelder Gemarkung, sondern extern durchzuführen, um Ilsfeld –unabhängig von der letztlich realisierten Variante - nicht doppelt zu belasten. Anregen möchten wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch in dieser Sache, zudem regen wir einen Austausch in dieser Sache mit der Landsiedlung Baden-Württemberg an.
- Zum Thema Artenschutz werden bei der Variante 1 die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und auch deren Abarbeitung dargestellt. Es sei dahingestellt, ob die aufgestellten Behauptungen und gezogenen Schlüsse fachlich richtig sind. Tatsache ist, dass für die Varianten 2 und 3 lediglich die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten aufgelistet, jedoch keinerlei Aussagen zu ihrer Bewältigung getroffen werden – ist diese möglich bzw. sogar einfacher zu erreichen als bei der Variante 1?
- Die wesentlichen Vorteile der von uns favorisierten Variante 3.1 möchten wir stichwortartig nochmals aufführen:

Allein durch den Wegfall von 2 LKW-Parkplätzen lässt sich das Problem einer möglichen Verlegung des Strommasten im Bau Feld umgehen – dann muss der Strommast bautechnisch nicht mehr versetzt werden. Die Zugänglichkeit ist für den Betreiber weiterhin gewährleistet; Arbeitsflächen sind vorhanden. Hinzu kommt: Wenn die Versetzung des Strommastes entfällt, ist die Bauzeit nicht länger als bei Variante 1.

-Die Anordnung eines Kreisverkehrsplatzes (KVP) ist bei Variante 3.1 möglich da dieser auch bei Variante 1 möglich ist. Die Funktionen sind vergleichbar, wenn nicht bei Variante 3.1 noch etwas flexibler

-mit Variante 3.1 entfällt die unübersichtliche mehrarmige Knotenpunktlösung der Variante 3

-Fahrzeuge können mit der Variante 3.1 auch die bestehende Straßenführung zum Ausfahren nutzen und müssen nicht über die LKW / Bus / Caravan Stellplätze

-Die Anlage ist deutlich kompakter als die langgezogene Variante 1. Um 10 Höhenmeter zu überwinden ist eine Strecke von 167m erforderlich um diese

behindertengerecht auszubauen. Alternative Lösungen z. B. mittels eines Aufzuges sind an anderen Rasthöfen ebenfalls zu finden.

Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass die Gemeinde Ilsfeld sich nicht grundsätzlich gegen einen Ausbau der „Tank- und Rastanlage Wunnenstein – West“ stellt – die Varianten 1 und 2 werden jedoch kategorisch abgelehnt. Ein möglicher Ausbau muss mit Maß und Ziel erfolgen, zudem sollte der Bauherr den Bedürfnissen der Bürgerschaft, der Landwirtschaft und der Gemeinde Rechnung tragen.

Verfahrensrechtlich bringen wir Folgendes vor, welches vom Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal nochmals gesondert erwähnt werden wird:

- Gemäß § 38 BauGB ersetzt, soweit die Gemeinde beteiligt wird, das Planfeststellungsverfahren im Bereich der der Bundesautobahn zuzurechnenden Anlagen unstrittig das Bau(planungs)recht, das die Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 37 BauGB regelt.
- § 38 Satz 2 BauGB erklärt allerdings die Vorgaben des Flächennutzungsplanes unabhängig davon für anwendbar. Dies insbesondere dann, wenn der Flächennutzungsplan unter Beteiligung und Billigung der zuständigen Behörde bzw. des Straßenbaulastträgers zustande gekommen ist. Für die aktuell gültige 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Schozach-Bottwartal trifft dies unzweifelhaft zu. Dieser Flächennutzungsplan sieht aber Sonderbauflächen für die Autobahn /Raststätte nur in dem Umfang des Bestandes vor.
- Gemäß § 7 Satz 3 BauGB sind vom Flächennutzungsplan abweichende Planungen nur im Benehmen mit der Gemeinde möglich. Vorliegend werden die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach durch den Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal wahrgenommen. Insofern ist das Benehmen über die vom Flächennutzungsplan abweichende Planung mit diesem herzustellen. Ein entsprechendes Ersuchen seitens des öffentlichen Planungsträgers liegt der Verbandsverwaltung (die bei der Gemeinde Ilsfeld angesiedelt ist) aber nicht vor. Das Benehmen wäre vorliegend durch Beschluss der Verbandsversammlung herzustellen.
- Aktuell würde die Verbandsverwaltung der Verbandsversammlung empfehlen, dem Ersuchen zur Herstellung des Benehmens aus den oben aufgeführten Gründen nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Knödler

Bürgermeister

Umlegung Ortsmitte Auenstein

Hier: Anordnung der Umlegung – Bildung eines nichtständigen Umlegungsausschusses

Die Gemeinde Ilsfeld beabsichtigt, die Grundstücke in einem Teilbereich des nach § 142 BauGB förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Auenstein“ neu zu ordnen, so dass nach Lage, Form und Größe für die vorgesehene bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Parzellen entstehen und städtebauliche Missstände beseitigt werden.

Auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll deshalb vom Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld eine Baulandumlegung angeordnet werden. Der Gemeinderat legt die

räumliche Abgrenzung des künftigen Umlegungsgebietes fest, jedoch nicht parzellenscharf. Dies ist vielmehr Sache des Umlegungsausschusses, der die Einbeziehung der einzelnen Grundstücke prüfen und festlegen muss.

Der Gemeinderat hat neben der Anordnung der Baulandumlegung einen Umlegungsausschuss zu bilden. Bei der Gemeinde Ilsfeld besteht kein ständiger Umlegungsausschuss. Deshalb ist ein Umlegungsausschuss für die Dauer des Baulandumlegungsverfahrens „Ortsmitte Auenstein“ zu bilden. Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO). Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse. Nach § 40 Abs. 1 GemO besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden (Bürgermeister) und mindestens vier Mitgliedern. Vorsitzender eines beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Mitglied des Gemeinderates ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Es können nur Mitglieder und Stellvertreter in den Umlegungsausschuss bestellt werden, für die keine Befangenheitstatbestände gemäß § 18 GemO vorliegen. Befangen sind insbesondere solche Personen, die mit einem Eigentümer oder Rechtsinhaber (z.B. auch Pächter) eines im Umlegungsgebiet liegenden Grundstückes in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt bzw. bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder einen Eigentümer oder Rechtsinhaber kraft Gesetzes bzw. durch Vollmacht vertreten.

Zusätzlich zu den Mitgliedern sind in den Umlegungsausschuss mindestens ein Vermessungssachverständiger (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) und ein Bausachverständiger (z.B. Stadtplaner, Architekt oder Bauingenieur) zu berufen. Sie wirken als beratende Sachverständige mit.



Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass auf Grund von § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hiermit für einen südlichen Teilbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Auenstein“, entsprechend der Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs „Umsetzungskonzept zur Umlegung“ dargestellt, die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet wird. Sie trägt die Bezeichnung „Ortsmitte Auenstein“.

Zur Durchführung der Umlegung „Ortsmitte Auenstein“ wird ein nichtständiger Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) vom 2.3.1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 14.12.2004 (GBl. S. 916), gebildet.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister Herrn Thomas Knödler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als Mitglieder des Ausschusses werden gewählt.

<u>Mitglieder (Gemeinderäte)</u>	<u>Stellvertreter (Gemeinderäte)</u>
<u>Ralf Weimar</u>	<u>Kim Schäfer</u>
<u>Gerhard Michler</u>	<u>Martin Schäfer</u>
<u>Arthur Mocarski</u>	<u>Werner Kühner</u>
<u>Rüdiger Stengel</u>	<u>Kilian Graf von Bentzel-Sturmfeder-Horneck</u>

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

Bautechnische Sachverständige: Simona Buchholz

Vermessungstechn. Sachverständiger: M.Sc. Thorsten Schwing
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
Vermessungsbüro Schwing & Dr. Neureither)

Bebauungsplan „Energiezentrale“

Hier: Behandlung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für diesen Bereich

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 21.07.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Energiezentrale“ gefasst. In der Sitzung am 01.12.2015 wurde dann die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen und in der Zeit von 14.12.2015 bis 15.01.2016 auch durchgeführt.

Die dort gesammelten Anregungen und Bedenken wurden am 23.02.2016 behandelt und es wurde beschlossen, den Planentwurf öffentlich auszulegen und die Beteiligung nach §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB durchzuführen. Diese öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.03.2016 bis 15.04.2016 statt.

Die hierbei eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie ein Vorschlag zur Behandlung derselben erhielten die Mitglieder des Gemeinderates mit der Sitzungsvorlage. Es wurde vorgeschlagen, wie dort dargestellt zu verfahren.

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nun der Satzungsbeschluss und dessen anschließende Veröffentlichung der abschließende Verfahrensschritt zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass die eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß der in der Sitzungsvorlage beiliegenden Tabelle gewürdigt werden. Den dort dargelegten Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wird gefolgt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Energiezentrale“ und die örtlichen Bauvorschriften für diesen Bereich werden nach § 10 BauGB bzw. § 74 LBO jeweils i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderliche Genehmigung für den Bebauungsplan einzuholen.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme mehrerer Geldspenden.